

Abschrift.

5 D 243/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Holzkaufmann K L , zur Zeit im Gerichtsgefängnis in Lyck in Untersuchungshaft, wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 31. Mai 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Isenbart als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Kamecke, Goedel,
Dr. Iber, Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in L y c k vom 26. Januar 1937 wird im Strafausspruch nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

I. Die Rüge der Verletzung des § 338 Nr. 7 StPO. ist offensichtlich unbegründet.

II. Die Sachbeschwerde greift nur den Strafausspruch an.

Die Ausführungen der Beschwerdeführerin liegen zum Teil auf rein tatsächlichem Gebiet. Insoweit sind sie unbeachtlich (§§ 261, 337 StPO.)

Mit

Mit Recht hingegen rügt die Revision, daß die Strafkammer den gesetzgeberischen Grundgedanken des Blutschutzgesetzes verkannt habe. Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte, der Jude ist, mit der deutschblütigen Angestellten B[] im Jahre 1934 ein Liebesverhältnis angeknüpft und im Verlauf der Jahre 1934, 1935 mit ihr fortgesetzt den Beischlaf vollzogen, und zwar auch dann noch, als er vom Erlaß des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) Kenntnis erhalten hatte. Das angefochtene Urteil hat daraufhin gegen ihn eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren festgesetzt.

Der Tatrichter hatte bei einer Zuwiderhandlung gegen § 2 des Blutschutzgesetzes gemäß § 5 Abs. 2 die Wahl, auf Gefängnis oder Zuchthaus zu erkennen. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, grundsätzlich die Zuchthausstrafe vorzuschreiben und nur bei Vorhandensein mildernder Umstände Gefängnis zuzulassen. Die mildere Strafart ist auch nicht, wie das zum Beispiel im § 20 StGB. n.F. hinsichtlich der Festungshaft geschehen ist, nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. Ob auf Zuchthaus oder Gefängnis zu erkennen war, stand daher ebenso wie die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens grundsätzlich im Ermessen des Tatrichters, der dabei dem Sinn und Zweck des Strafgesetzes und den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen hatte. Die Nachprüfung des Revisionsgerichts erstreckt sich nur darauf, ob der Tatrichter sein Ermessen nicht willkürlich, insbesondere unter Verletzung des gesetzlichen Strafrahmens ausgeübt hat, und ob die Strafbemessung nicht von rechtsirrigen Vorstellungen beeinflusst worden ist. Im vorliegenden Fall führt diese Prüfung zur Beanstandung folgender Ausführungen des landgerichtlichen Urteils. Als Grund für die Wahl der milderen Strafart ist auf Seite 4, 5 der Urteilsabschrift angegeben, daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, die B[] zu heiraten. Auf Seite 6 heißt es wörtlich: „Läßt sich aber dem Angeklagten die von ihm behauptete Heiratsabsicht nicht widerlegen und ist damit zu rechnen, daß diese Absicht auch nach Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes bestanden hat, so mußte dies notwendig strafmildernd wirken. Es würde jeder Lebenserfahrung widersprechen, wenn nicht die Versuchung für den Angeklagten, trotz gesetzlichen Verbots seine geschlechtlichen Beziehungen zu der Zeugin B[] fortzusetzen, unter den obwaltenden Umständen ganz besonders stark gewesen wäre“. Diese Begründung der Strafmilderung ist rechtlich nicht haltbar. Außerhalb der Reichweite des Blutschutzgesetzes

mag die Absicht eines Mannes, das Mädchen zu heiraten, mit dem er Geschlechtsverkehr hatte, als Anzeichen einer anständigen Gesinnung für die Strafmilderung in Betracht kommen. Wenn das Landgericht aber eine derartige Absicht des jüdischen Angeklagten bei Anwendung des Blutschutzgesetzes strafmildernd berücksichtigt, so verkennt es offenbar den in der Überschrift, in der Einleitung und in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes klar zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers. Hätte der Angeklagte die Heiratsabsicht, an der er in bewußter Nichtachtung des Blutschutzgesetzes und trotziger Auflehnung hartnäckig festhielt, unter Verletzung dieses Gesetzes verwirklichen können, so wäre er dem Zuchthaus als der einzigen im § 5 Abs. 1 des Gesetzes bestimmten Straftat verfallen gewesen. Es ist widersinnig, eine Willensrichtung des Täters, die dem auf unbedingte Reinhaltung deutschen Blutes gerichteten Grundgedanken des Blutschutzgesetzes geradezu entgegengesetzt war, bei Anwendung des § 5 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes als Strafmilderungsgrund zu verwerten.

Der Strafausspruch ist daher aufzuheben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts,
gez. Isenbart. Kamecke. Goedel.

Iber.

Dr. Rohde.
